

**Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Gasversorgung der Stadtwerke Delmenhorst GmbH
zu der Niederdruckanschlussverordnung - NDAV**

Ansprechpartner:

Netzanschlussbüro

Tel. 04221/1276-2211 oder -2212,

E-Mail: netzservice@stadtwerkegruppe-del.de

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden „TAB“ genannt, liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Versorgung mit Gas im Versorgungsnetz der Stadtwerke Delmenhorst GmbH. Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 1. November 2006 (in der jeweils gültigen Fassung) zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Delmenhorst GmbH angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.2. Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den Stadtwerke Delmenhorst GmbH zu klären. In begründeten Fällen können diese Abweichungen von den TAB der Gasversorgung verlangt, wenn diese im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig sind.
- 1.3. Die TAB sind besondere Bestimmungen im Sinne des § 20 der NDAV.
- 1.4. Die TAB gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN-Normen in dem zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

2. Anmeldeverfahren / Beantragung Gasnetzanschluss

- 2.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, ein bei den Stadtwerken Delmenhorst GmbH zugelassenes Installationsunternehmen mit der Auslegung und Errichtung bzw. Erweiterung der Hausinstallation zu beauftragen. Dieses trägt die Verantwortung für die Umsetzung entsprechend dem Technischen Regelwerk (DVGW, DIN).
- 2.2 Vor Beginn von Installationsarbeiten ist für nicht im Versorgungsgebiet zugelassene Fachbetriebe eine Anmeldung bei den Stadtwerke Delmenhorst GmbH erforderlich. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Delmenhorst GmbH eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie ihres zuständigen Energieversorgers zur Erteilung einer Ausnahme genehmigung für die Einzelanlage mit zu übergeben.
- 2.3 Um das Versorgungsnetz, den Netzanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzrückwirkungen beurteilen zu können, sind mit dem Netzanschlussvertrag und/oder auf der Anmeldung einer Gasanlage technische Angaben über die anzuschließenden und ggf. wegfallenden Gasverbrauchsgereäte zu machen. Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für evtl. notwendig werdender Änderungen.
- 2.4 Der Antragsteller hat mit Beantragung des Gasnetzanschlusses einzureichen:
 - » Berechneter Energiebedarf in Kilowatt
 - » Anzahl der Wohneinheiten
 - » Anzahl der Stockwerke sowie Angabe über die Gebäudehöhe
 - » Lage- und Grundrissplan mit Darstellung der gewünschten Leitungstrasse und Lage der Gebäudeeinführung.
 - » Mitteilung von Planauskunft der auf dem Grundstück befindlichen Kabel, Rohre und Leitungen
- 2.5 Bei Mehrsparten-Netzanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leitungsträgern für Strom-, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen.

3. Errichtung Gasnetzanschluss

- 3.1 Die Führung der Netzanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung bzw. zur Druckregelanlage wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 und G 459 / 1 B von den Stadtwerken Delmenhorst GmbH festgelegt. Die Herstellung erfolgt durch deren Beauftragte. Die Lage der Anschlussleitung ist so zu wählen, dass
 - » die Anschlussleitung nicht überbaut werden kann und auf Dauer zugänglich ist.
 - » die Leitungstrasse innerhalb eines Schutzstreifens von 2 Meter Breite von tiefwurzeln Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten wird. Eine kostenpflichtige Entfernung durch die Stadtwerke Delmenhorst GmbH ist zulässig.
- 3.2 Die Netzanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Die Verlegung in allgemein zugängliche Räume ist zu vermeiden oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz zu sorgen.
- 3.3 Die Lage der Netzanschlusseinführung wird von den Stadtwerken Delmenhorst GmbH bestimmt, wobei Kundenwünsche, sofern geltende DVGW-Richtlinien und DIN-Normen nichts anderes aussagen, weitgehend berücksichtigt werden. Die Hauseinführungen werden in Einzel- oder Mehrspartenanschlüssen ausgeführt. Der Mehrspartenanschluss ist zu bevorzugen, da der Stromnetzbetreiber den Mehrspartenanschluss bei gemeinsamer Hauseinführung verlangt. Besonderheiten bei der Gebäude-einführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind den Stadtwerken Delmenhorst GmbH mitzuteilen.
- 3.4 Abweichungen von den im Anhang dargestellten Regelanschlüssen sind im Einzelfall schriftlich zu begründen und zeichnerisch darzustellen. Eine Genehmigung wird nur in Aussicht gestellt, wenn sie den Interessen der Stadtwerke Delmenhorst GmbH nicht entgegenstehen und den geltenden Vorschriften entsprechen.
- 3.5 Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen, etc.) in nichtöffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen werden von den Stadtwerke Delmenhorst GmbH durchgeführt bzw. veranlasst.

- 3.6 Bei baulichen Anlagen, die den gesetzlichen, behördlichen oder bautechnischen Bestimmungen nicht entsprechen, können die Stadtwerke Delmenhorst GmbH bis zur Klärung bzw. Behebung der Mängel den Netzanschluss verweigern.
- 3.7 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.
Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Hierzu gehört auch die Erteilung von Planauskunft über unterirdisch verlegte Kabel, Rohre und Leitungen vor Beginn der Baumaßnahme. Ist der Anschlussnehmer zur Erteilung der Planauskunft nicht in der Lage, kann die Stadtwerke Delmenhorst GmbH diese auf Kosten des Anschlussnehmers einholen. Die Stadtwerke Delmenhorst GmbH kann den Anschluss verweigern, so-lange der unterirdische Leitungsverlauf nicht vollständig geklärt ist.
- 3.8 Werden Auffüllungsflächen als Rohraufleger zur Verfügung gestellt, so hat der Verdichtungsgrad den Vertragsbedingungen für Erdarbeiten im Straßenbau (setzungsfrei) zu entsprechen. Im Zweifelsfall ist der Verdichtungsgrad nachzuweisen.
- 3.9 Werden von den Stadtwerken Delmenhorst GmbH in Ausnahmefällen Teilleistungen an der Herstellung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Eine Verpflichtungserklärung ist vor Beginn der Teilleistungen den Stadtwerken Delmenhorst GmbH vorzulegen.

4. Hausanschlussraum

- 4.1 Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen, soll über allgemein zugängliche Räume erreichbar, beleuchtet, frostfrei und trocken sein.
- 4.2 Die Wände von Hausanschlussräumen müssen mindestens Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 2 entsprechen.
- 4.3 Netzanschlussleitungen können in auch in zugelassenen Zählerschränken montiert werden. Montage und Bereitstellung erfolgt in Absprache mit den Stadtwerken Delmenhorst GmbH.

5. Inbetriebnahme

- 5.1 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist mindestens 5 Werktag vorher bei den Stadtwerken Delmenhorst GmbH anzumelden.
- 5.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen der DVGW-TRGI (DVGW- Arbeitsblatt G 600) zu errichten. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.
- 5.3 Auf Verlangen sind vom Installationsunternehmen nachfolgende Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Abnahme vorzulegen:
 - » Nachweis der Druckprüfung
 - » Hartlötberechtigung bei Kupferrohrinstallation
 - » Nachweis über verwendetes Rohrleitungsmaterialien und Verbindungsstücke
 - » Schweißberechtigung und Schweißeraufstellung bei geschweißter Ausführung
 - » Vorbericht BezirksschornsteinfegermeisterDie Stadtwerke Delmenhorst GmbH behält sich eine kontrollierende Druckprüfung vor.
- 5.4 Ab Übergabepunkt an der Hauptabsperreinrichtung ist die Kundenanlage vom Installationsunternehmen in Betrieb zu nehmen, die Gasverbrauchseinrichtung auf ihre benötigte Heizleistung einzustellen und der Kunde über deren Handhabung zu unterweisen.
- 5.5 Bei Bedenken der Stadtwerke Delmenhorst GmbH gegen eine bestehende Installation wird die Kundenanlage, bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit, nicht in Betrieb genommen.
- 5.6 Nach TRGI sind fertig gestellte und noch nicht angeschlossene, stillgelegte oder außer Betrieb gesetzte Innenleitungen an allen Leitungsöffnungen dicht zu verschließen. Geschlossene Absperreinrichtungen gelten nicht als dichte Verschlüsse. Für die ordnungsgemäße Verwahrung der Innenleitung haftet das ausführende Installationsunternehmen.

6. Messeinrichtungen

- 6.1 Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung und Druckregelgeräte wird von den Stadtwerken Delmenhorst GmbH bestimmt. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. geprüft werden können. Für den Anbringungsort sind Räume zu wählen, die nicht allgemein zugänglich sind.
- 6.2 Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung (> 25°C) und mechanische Beschädigung geschützt sein.

7. Plombenverschlüsse

- 7.1 Anlagenteile, in denen nicht gemessene Energie fließen kann, müssen plombiert werden können.
- 7.2 Plombenverschlüsse dürfen nur von den Stadtwerken Delmenhorst GmbH oder durch Berechtigte mit Zustimmung der Stadtwerke Delmenhorst GmbH entfernt werden.
- 7.3 Wird vom Anlagenbetreiber oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies den Stadtwerken Delmenhorst GmbH mitzuteilen.

8. Innenleitungen

8.1 Die zulässigen Druckverluste für Innenleitungen sind nach DVGW-TRGI zu begrenzen. Die Rohrenweiten sind unter Berücksichtigung der Anzahl und der Nennwärmeleistung der anzuschließenden Kundenanlagen und der zu erwartenden Erweiterung vom Installationsunternehmen festzulegen. Es dürfen nur anerkannte Verbindungen und Materialien nach DVGW-TRGI (DVGW Regelwerk G600) angewendet und verwendet werden.

9. Gasströmungswächter

Die Stadtwerke Delmenhorst GmbH montiert und betreiben einen Gasströmungswächter im Übergang von der Druckerbohrarmatur zur Netzanschlussleitung. Dies entbindet das Installationsunternehmen nicht von den Bestimmungen der DVGW-Arbeitsblätter G 600 und G 600-B.

10. Überwachungszeiträume für Gasrohrleitungen und Kundenanlagen

Die im DVGW-Arbeitsblatt G 600 und G 600-B genannten Überwachungszeiträume sind bindend.

11. Inkrafttreten / Änderungen

- 11.1 Diese Anschlussbedingungen treten Juli 2008 in Kraft und wurden am 01.06.2021 zuletzt aktualisiert. Die Stadtwerke Delmenhorst GmbH behalten sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.
- 11.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Gaslieferverträge.